

Neue BauAV 2003

Die wichtigsten Änderungen



- Die Bauarbeitenverordnung 2023 wurde zum besseren Verständnis strukturell angepasst, einzelne Absätze wurden in neue Artikel überführt.
- Die gesamte Bauarbeitenverordnung wurde redaktionell überarbeitet. Davon betroffen sind auch Artikel und Absätze, die inhaltlich unverändert blieben.
- Die Bauarbeitenverordnung 2023 wurde neu durchnummeriert.



Neue Inhalte

Sonne, Hitze und Kälte

Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der und Arbeitnehmer zu treffen. → www.suva.ch/sonne

Beleuchtung

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.



II. Kapitel - Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Die wichtigsten Änderungen



Schutzhelmtragpflicht (Art. 6)

Art. 6 - Schutzhelmtragpflicht

In jedem Fall ist ein Schutzhelm zu tragen:

. . .

h. bei Gerüstbauarbeiten;

Abs. 3 In jedem Fall ist ein Schutzhelm mit Kinnband zu tragen:

- a. bei Arbeiten mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung);
- b. bei Arbeiten am hängenden Seil;
- c. bei Arbeiten im Bereich von Helikoptern.



Zugang bei Niveauunterschieden (Art. 17)

Art. 17 - Zugang bei Niveauunterschieden

Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel zu verwenden.

Neu müssen geeignete Arbeitsmittel bereits ab Niveauunterschieden von 0.5 m eingesetzt werden.

Der bisherige Niveauunterschied von 1 m war zu hoch und regelmässig ohne besondere Massnahmen nicht sicher zu überwinden.



Fahrbahnen (Art. 18)

Art. 18 - Fahrbahnen

Bei Kunstbauten wie Brücken oder Dämmen muss ein durch eine **Fachingenieur** erstellter Nachweis der Tragfähigkeit der Fahrbahn vorliegen. Die Traglast der Fahrbahn ist auf einem Schild anzugeben.

Tragfähigkeit

xx t



Fahrten von Transportfahrzeugen und Baumaschinen (Art. 21)

Art. 21 - Fahrten von Transportfahrzeugen und Baumaschinen

Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen aufhalten können. Müssen sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten, so sind die erforderlichen technischen Massnahmen zu treffen, wie der Einsatz von Kameras oder das Anbringen von Spiegeln, oder der Gefahrenbereich ist durch eine Hilfsperson zu überwachen. Die Hilfsperson darf sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten.



Leitern (Art. 22/23)

Art. 22/23 - Leiter

Das Arbeiten auf Leitern wird eingeschränkt. Leitern dürfen nur eingesetzt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.

Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer sein und es sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen. (SUVA Factsheet 44026)



Leitern (Art. 22/23)

Art. 22/23 - Leiter

Bei Anlegeleitern dürfen die obersten drei Sprossen nicht betreten werden, sofern beim Austritt keine Plattform mit Haltevorrichtung vorhanden ist.

Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht betreten werden.

Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.

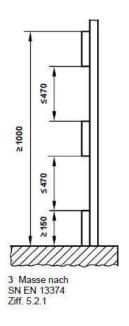




Anforderungen an den Seitenschutz (Art. 24)

Art. 24 - Anforderungen an den Seitenschutz

Der Geländerholm des Seitenschutzes muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen (Art. 24).





Verwendung des Seitenschutzes (Art. 25)

Art. 25 - Verwendung des Seitenschutzes

Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen:

- a) mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m;
- b) bei Böschungen mit einer Höhe von mehr als 2 m und einer Neigung von mehr als 45°;
- c) im Bereich von Gewässern.

Das Gegengeländer beim Betonieren von Wänden musste gemäss <u>Factsheet 33013</u> erst ab 3 m errichtet werden.

Grund für diese Ausnahme zum Art. 19 der «alten BauAV» war das es zu wenig Anbieter von Wandschalungen mit Gegengeländer gab.

Mit der neuen BauAV in der Schweiz bzw. seit 01.01.2022 wurde diese Ausnahmeregel ausser Kraft gesetzt.



Ausnahmeregel SUVA Factsheet 33033

Ausnahmeregelung beim konventionellen Schalen

Die Ausnahmeregel beim konventionellen Schalen von Decken bleibt bestehen.

Die Verhältnismässigkeit und der Stand der Technik geben zurzeit noch vor, dass Schutzmassnahmen beim Schalen von Decken erst ab einer Absturzhöhe von 3,0 m zwingend notwendige sind.

Grundsätzlich sind jedoch alle frei zugänglichen Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2,0 m zu sichern – mit einem umlaufenden dreiteiligen Seitenschutz oder mit einer Zonenabschrankung in mindestens 2,0 m Distanz zu den Absturzkanten.



Niveauunterschiede von Böden (Art. 26)

Art. 26 - Niveauunterschiede von Böden

Im Gebäudeinnern sind bei Böden Niveauunterschiede von mehr als 50 cm mit einem Geländerholm abzuschranken.



Fassadengerüst bei Hochbauarbeiten (Art. 28)

Art. 28 - Fassadengerüst bei Hochbauarbeiten

Der oberste Holm des Fassadengerüstes hat während der ganzen Dauer der Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm oder, wenn der Seitenschutz des Gerüstes näher als 60 cm zur Absturzkante liegt, um mindestens 100 cm zu überragen.



Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen (Art. 29)

Art. 29 - Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen

Für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m über die ganze Fläche Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Auffangnetze und Fanggerüste täglich einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.



Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 34)

Art. 34 - Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer über das Ergebnis von erstellten Schadstoffgutachten zu informieren.



III. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Die wichtigsten Änderungen



Massnahmen an Dachrändern (Art. 43)

Art. 43 - Massnahmen an Dachrändern

An Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern.

Eine Ausnahme gilt für Arbeiten von geringem Umfang, für welche erst ab einer Absturzhöhe von mehr als 3 m erforderlich sind (Art. 43/48).

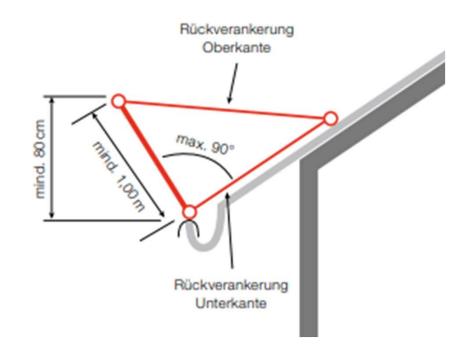
Bei einer Dachneigung von mehr als 45° sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen (Art. 43 Abs. 2).



Dachfangwand bei Arbeiten auf bestehenden Dächern (Art. 44)

Art. 44 - Dachfangwand bei Arbeiten auf bestehenden Dächern

Eine Dachfangwand darf für Arbeiten auf bestehenden Dächern nur noch bis zu einer Dachneigung von 45° eingesetzt werden (Art. 44).





Arbeiten von geringem Umfang (Art. 48)

Art. 48 – Arbeiten von geringem Umfang

Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen die Absturzsicherungsmassnahmen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden. Bei Gleitgefahr sind die Massnahmen bereits ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m zu treffen.

Folgende Massnahmen sind auf jeden Fall zu treffen:

- a) bei Dachneigungen bis und mit 60°: Seilsicherung;
- b) bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.



IV. Kapitel – Gerüste

Die wichtigsten Änderungen



Ein- und Anbauten am Gerüst (Art. 54)

Art. 54 - Ein und Anbauten am Gerüst

Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Planen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Für Ein- und Anbauten ist die Einwilligung des Gerüsterstellers erforderlich.



Verbot von Fassadengerüsten aus vertikal tragenden Holzstangen (Art. 56)

Art. 56 - Verbot von Fassadengerüsten aus vertikal tragenden Holzstangen

Fassadengerüste dürfen nicht aus vertikal tragenden Holzstangen erstellt werden.



Zugänge zu Arbeitsplätzen (Art. 58)

Art. 58 - Zugänge zu Arbeitsplätzen

Gerüstgänge müssen über Gerüsttreppen sicher zugänglich sein. Anstelle von Gerüsttreppen dürfen in folgenden Fällen Durchstiegsbeläge verwendet werden:

- a) für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich;
- b) bei Rollgerüsten;
- c) wenn Gerüsttreppen aus Platzgründen nicht montiert werden können.

An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller für Material- und Personentransporte vorgesehen ist. Der Aufzug ersetzt nicht die erforderlichen Zugänge.



Sichtkontrolle und Unterhalt (Art. 63)

Art. 63 – Sichtkontrolle und Unterhalt

Der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen oder für die das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient, hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsgerüst täglich einer Sichtkontrolle unterzogen wird. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.

Auf Gerüstbelägen sowie auf Zugängen, Auf- und Abstiegen muss überflüssiges oder gefährliches Material, namentlich Schutt, Schnee und Eis, entfernt werden.



Nutzlast (Art. 64)

Art. 64 - Nutzlast

Die Nutzlast eines Arbeitsgerüstes muss bei jedem Gerüstzugang gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein.

Die Nutzlast jedes Materialpodestes muss beim Zugang zum Materialpodest gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein.



Sperrung des Arbeitsgerüst (Art. 63)

Art. 63 – Sperrung des Arbeitsgerüst

Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz gesperrt werden.



Änderungen am Arbeitsgerüst (Art. 64)

Art. 64 – Änderungen am Arbeitsgerüst

Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden. Die Absprache muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.



Fanggerüste/Auffangnetze (Art. 68/69)

Art. 68 – Fanggerüste

Die Absturzhöhe in ein Fanggerüst darf maximal 2 m betragen.

Art. 69 – Auffangnetze

Die Absturzhöhe in ein Auffangnetz darf maximal 3 m betragen.



Freifeldregel - Gerüstbau

"Freifeldregel"

Die Freifeldregel im Gerüstbau wurde per 01.01.2022 aufgehoben.

Die Mitarbeiter von Gerüstbauunternehmen müssen sich ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m gegen Absturz sichern. Zum Beispiel mit einer technischen Einrichtung wie dem vorlaufendem Seitenschutz oder mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung)



V. Kapitel – Gräben, Schächte und Baugruben

Die wichtigsten Änderungen



Minimale lichte Breite in Gräben und Schächten (Art. 71)

Art. 71 – Minimale lichte Breite in Gräben und Schächten

Muss der Graben für das Verlegen von Leitungen begangen werden, hat die lichte Breite zu betragen:

- a) ab einer Grabentiefe von mehr als 1 m: mindestens 60 cm;
- b) bei einem Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm: mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung;
- c) bei einem Innenrohrdurchmesser ab 40 cm bis und mit 120 cm: mindestens 60 cm, und dabei auf der einen Seite mindestens 40 cm, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung;
- d) bei einem Innenrohrdurchmesser ab 120 cm: mindestens 80 cm, und dabei auf der einen Seite mindestens 60 cm, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.



Einsatz von Treppen und Leitern (Art. 75)

Art. 75 – Einsatz von Treppen und Leitern

Für den Zugang zu Baugruben, in Gräben und in Schächten müssen sichere Arbeitsmittel, namentlich Treppen, eingesetzt werden. Die Treppen müssen im vertikalen Abstand von maximal 5 m mit Zwischenpodesten unterbrochen sein.

Anstelle von Treppen dürfen Leitern eingesetzt werden:

- a) für den Zugang zu Baugruben: bis zu einer Tiefe von 5 m und wenn aus technischen Gründen keine Treppen eingesetzt werden können;
- b) in Gräben und Schächten: bis zu einer Tiefe von 5 m;



Sicherheitsnachweis bei Böschungen (Art. 78)

Art. 78 – Sicherheitsnachweis bei Böschungen

Bei Böschungen muss ein Sicherheitsnachweis eines Fachingenieurs oder eines Geotechnikers vorliegen, wenn:

- a) die Böschung mehr als 4 m hoch ist;
- b) die folgenden Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte nicht eingehalten werden:

höchstens 2: 1 bei gutem Material und bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material,

höchstens 1:1 bei rolligem Material;

- c) die Böschung voraussichtlich durch Fahrzeuge, Baumaschinen oder Materialdepots zusätzlich belastet wird; oder
- d) Hangwasser zutritt oder der Böschungsfuss sich im Grundwasserbereich befindet.

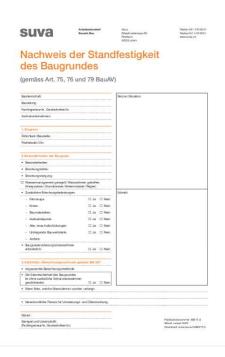


Sicherheitsnachweis bei Böschungen (Art. 78)

Art. 78 – Sicherheitsnachweis bei Böschungen

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Fachingenieur oder der Geotechniker die Umsetzung der Massnahmen, die sich aus dem Sicherheitsnachweis ergeben, überprüft.

Nachweis der Standfestigkeit des Baugrundes





VI. Rückbau- und Abbrucharbeiten

Die wichtigsten Änderungen



Rückbau- und Abbrucharbeiten (Art. 83)

Art. 83 – Rückbau- und Abbrucharbeiten

Für Rückbau- und Abbrucharbeiten ist ein Konzept zu erstellen, das insbesondere die Massnahmen nach den Art. 19, 24 bis 31 und 34 bis 36 berücksichtigt. Zusätzlich müssen die Massnahmen festgehalten werden, mit denen verhindert wird, dass:

- a) Bauteile unbeabsichtigt einstürzen;
- b) Arbeitnehmer durch die Instabilität von Nachbarbauwerken, durch bestehende Anlagen, durch beschädigte Werkleitungen oder durch den plötzlichen Bruch von Zugseilen gefährdet werden;
- c) Arbeitnehmer durch den Eintritt eines Seilbruches oder durch Materialwurf gefährdet werden.



Asbestarbeiten (Art. 84)

Art. 84 – Asbestarbeiten

Asbestsanierungsarbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) anerkannt sind.

Neues Meldeformular für Asbestarbeiten



VII. Untertagarbeiten

Die wichtigsten Änderungen



Meldepflicht (Art. 86)

Art. 86 – Meldepflicht

Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung dem AVW zu melden.

Neues Meldeformular für Untertagarbeiten



Information und Anleitung der Arbeitnehmer

Art. 7 - Information und Anleitung der Arbeitnehmer

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren für die Sicherheit oder die Gesundheit sowie über die Massnahmen zu deren Verhütung. Diese Anleitung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist in regelmässigen Abständen zu wiederholen.



Information und Anleitung der Arbeitnehmer

Art. 7 - Information und Anleitung der Arbeitnehmer

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

Die neue BauAV stellt eine wesentlich Veränderung der Arbeitsbedingung dar. Der Arbeitgeber ist daher angehalten, sicherzustellen dass alle Mitarbeiter über die geänderten Anforderungen aus der BauAV 2023 informiert werden.



Amt für Volkswirtschaft

Fachbereich Aufsicht Arbeitsbedingungen

arbeitsinspektorat@llv.li

+423 236 68 71